



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. November 2014 (21.11)
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0340 (COD)

15512/14

TELECOM 205
CONSUM 240
MI 882
CODEC 2248

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13862/14 TELECOM 171 CONSUM 189 MI 734 CODEC 1943

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen
– Sachstandsbericht

Der vorliegende Bericht wurde unter Verantwortung des italienischen Vorsitzes erstellt; er soll speziellen Fragen sowie ausführlicheren Bemerkungen einzelner Delegationen nicht vorgreifen. In dem Bericht wird dargelegt, welche Arbeit in den Vorbereitungsgremien des Rates bereits geleistet worden ist und wie weit die Beratungen über den eingangs genannten Vorschlag gediehen sind.

EINLEITUNG

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag für eine *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen*¹ am 3. Dezember 2012 angenommen; als Rechtsgrundlage hat sie Artikel 114 AEUV herangezogen. Ziel des Vorschlags ist es, obligatorische standardisierte Zugangsmerkmale für bestimmte Arten von Websites in der EU einzuführen.
2. Nach einer ersten Vorstellung des Vorschlags und der zugehörigen Folgenabschätzung im Januar 2013 hat die Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" (TELE-Gruppe) des Rates unter dem irischen Vorsitz über den Vorschlag beraten. In ihrem Sachstandsbericht² wurden die wichtigsten von den Delegationen angesprochenen Punkte hervorgehoben, nämlich die Anwendung von Normen, der Anwendungsbereich, die Rechtsgrundlage sowie Kosten und Nutzen der Umsetzung des Vorschlags. In einem Bericht des griechischen Vorsitzes wurde der Stand des Dossiers im Mai 2014 zusammengefasst.³
3. Die Verzögerung bei der Verabschiedung der europäischen Norm hemmte die Fortschritte bei dem Dossier, da die Beratungen bis zur Verabschiedung der Norm ausgesetzt wurden.
4. Im Europäischen Parlament wurde Jorgo Chatzimarkakis (Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz – IMCO) zum Berichterstatter ernannt. Vor Ablauf seiner Legislaturperiode hat das Europäische Parlament am 26. Februar 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung angenommen.⁴ Im neuen Europäischen Parlament wurde Dita Charanzova (IMCO) zur Berichterstatterin ernannt.

¹ Dok. 17344/12.
² Dok. 10089/13.
³ Dok. 10016/14.
⁴ Dok. 6835/14.

SACHSTAND IM RAT UND WEITERES VORGEHEN

5. Die TELE-Gruppe hat im Oktober 2014 über den Vorschlag beraten. Nachdem zusätzliche schriftliche Bemerkungen vonseiten der Delegationen eingegangen waren, wurde in der Sitzung der TELE-Gruppe vom 20. November eine überarbeitete, vom Vorsitz vorgeschlagene Textfassung eingehend erörtert, über die noch weiter beraten wird. Auf der Grundlage dieser Beratungen hat der Vorsitz den vorliegenden Bericht erstellt, um die Minister über den Stand des Dossiers zu unterrichten und auf die Aspekte hinzuweisen, bei denen weiterer Diskussionsbedarf besteht. Dieser Bericht sollte zusammen mit den vom irischen bzw. vom griechischen Vorsitz vorgelegten, unter Nummer 2 genannten Berichten gelesen werden, weil viele der darin festgehaltenen Problempunkte nach wie vor relevant sind.
6. Der Vorsitz beabsichtigt, die Arbeit an dem Dossier während seiner verbleibenden Amtszeit mit Blick darauf fortzusetzen, dass der Rat in die Lage versetzt wird, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament mit dem Ziel aufzunehmen, das Dossier unter dem nächsten Vorsitz abzuschließen.

ZENTRALE ASPEKTE DES VORSCHLAGS DES VORSITZES

In der Textfassung des Vorsitizes, über die weiterhin in der TELE-Gruppe beraten wird, wird der Vorschlag in folgenden wesentlichen Punkten geändert:

Anwendungsbereich (Artikel 1 und Anhang)

Der Anwendungsbereich wird dahin gehend geändert, dass alle Websites öffentlicher Stellen in ihrer Gesamtheit abgedeckt werden. Dies impliziert die Streichung einer Reihe anderer Teile des Vorschlags, einschließlich des Anhangs (obwohl sich eine als Erläuterung dienende Liste der erfassten Websites nach wie vor als nützlich erweisen könnte), sowie kleinere Folgeänderungen im gesamten Text. Die Einbeziehung aller Websites öffentlicher Stellen in ihrer Gesamtheit macht unter Umständen die Ausklammerung spezieller Fälle aus dem Anwendungsbereich erforderlich. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste in Artikel 7 Fragen der Zugänglichkeit thematisiert, wonach die Mitgliedstaaten die Mediendienstanbieter darin bestärken sollen, ihre Dienste schrittweise zugänglich zu machen. Als Beispiele für Zugänglichkeit sind in Erwägungsgrund 46 der Richtlinie Gebärdensprache, Untertitelung usw. genannt.

Es wird nicht vorgeschlagen, den Anwendungsbereich auf von privaten Stellen veröffentlichte Websites auszuweiten. Ein offener Punkt sind allerdings Websites, die öffentlich bezuschusst oder im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften veröffentlicht werden usw. Mit Blick darauf schließt die Definition des Begriffs "öffentliche Stelle" in Artikel 2 Nummer 8 (die im Hinblick auf die neue Richtlinie für das öffentliche Beschaffungswesen vereinfacht und aktualisiert wurde) Stellen mit ein, die "überwiegend vom Staat oder von Gebietskörperschaften finanziert werden", falls sie auch "zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen" und sofern sie Rechtspersönlichkeit haben. Auch die Definition des Begriffs "öffentliche Stelle" in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (Verordnung über elektronische Identifizierung) deckt private Einrichtungen mit ab, die von einer öffentlichen Stelle mit der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen beauftragt wurden, wenn sie im Rahmen dieses Auftrags handeln.

Begriffsbestimmungen (Artikel 2)

Die Änderungen in Artikel 1 machen die Definition der "betroffenen Websites" und der "Website-Inhalte" überflüssig.

Die Definition der "öffentlichen Stellen" wurde durch Hinzufügung einer eigenen Definition der "Einrichtungen des öffentlichen Rechts" (die mit der Definition in der Verordnung über elektronische Identifizierung identisch ist) präzisiert und im Hinblick auf die Richtlinie 2014/24/EU aktualisiert.

Die Definition des Begriffs "internationale Norm" wurde aufgrund der Streichung des Artikels 5 Absatz 3, bei dem es sich um die einzige normative Bezugnahme auf eine internationale Norm handelte, ebenfalls gestrichen.

Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang (Artikel 3)

Generell sind in Artikel 3 Absatz 1 die wesentlichen Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang zielgerecht formuliert. Alle Fristen wurden in den Artikel 10 übernommen.

Vermutung der Konformität, Normen (Artikel 4-5)

Artikel 5 wurde geändert, um der neuen Norm EN 301 549 Rechnung zu tragen.

Es stellt sich die Frage, ob Artikel 4 notwendig ist, falls die Kommission nicht beabsichtigt, EN 301 549 in eine harmonisierte Norm umzuwandeln. Bei dem im Jahr 2005 erteilten Normungsauftrag M 376, der zu der Norm EN 301 549 geführt hat, ging es um die Schaffung einer europäischen Norm zur Unterstützung von Maßnahmen für elektronische Zugänglichkeit, speziell bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Ziel dieses Auftrags scheint nicht eine harmonisierte Norm für die Anwendung (bestehender oder künftiger) Harmonisierungsvorschriften der Union gewesen zu sein. Die Norm EN 301 549 existiert jetzt, und nach Artikel 5 wird bei bloßer Einhaltung dieser Norm von einer Konformität mit Artikel 3 ausgegangen.

EN 301 549 enthält Anforderungen an die Barrierefreiheit für die öffentliche Auftragsvergabe. Dass der Fokus dieser Norm auf der öffentlichen Auftragsvergabe liegt, dürfte indessen kein Hindernis darstellen, um ihre relevanten Teile auch für die vorliegende Richtlinie heranzuziehen, solange die Norm inhaltlich hierfür geeignet ist. Abschnitt 9 der Norm (Web) beispielsweise nimmt systematisch auf die Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG) 2.0 Bezug. Allerdings sollte geklärt werden, welche Teile der Norm für die vorliegende Richtlinie von Belang sind.

Zusätzliche Maßnahmen (Artikel 6)

Artikel 6 Absatz 1 wurde geändert und Artikel 6 Absatz 2 gestrichen, da nunmehr alle Websites öffentlicher Stellen einbezogen sind.

Ein neuer Artikel 1a enthält den Vorschlag, eine Regelung des "Befolgens oder Erläuterns" ("comply or explain") vorzusehen.

Es wird in Erwägung gezogen, in Artikel 6 Absatz 4 eine Bezugnahme auf Überwachung und Berichterstattung einzufügen, wodurch eine Verbindung zwischen Artikel 6 Absatz 4 und der in Artikel 7 geregelten Überwachung geschaffen würde. Dieser mögliche Ansatz würde bedeuten, dass die Zusammenarbeit nach Artikel 6 Absatz 4 eine Grundlage für die Beratung über Aspekte wie quantitative versus qualitative Überwachung, die Verwendung von Anwendbarkeitsstudien, Stichproben usw. bilden würde.

Überwachung und Berichterstattung (Artikel 7)

Die in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehene fortlaufende Überwachung wurde durch eine regelmäßige Überwachung ersetzt. Zusätzlich wird vorgeschlagen, Überwachung und Abhilfemaßnahmen bei konkreten Beschwerden vorzusehen. Dies könnte einen Mittelweg zwischen quantitativer und qualitativer Überwachung bilden und auch eine Form der Auswahl von Stichproben darstellen.

Die Pflicht zur Berichterstattung nach Artikel 7 Absatz 2 wurde von "jährlich" auf "alle [x] (noch festzulegen) Jahre" geändert.

Der in Artikel 7 Absatz 4 genannte Durchführungsrechtsakt wurde durch Leitlinien der Kommission ersetzt, die auf dem Ergebnis der Zusammenarbeit im Rahmen des Artikels 6 Absatz 4 basieren.

Artikel 7 Absatz 5 wurde dahin gehend geändert, dass eine vorgeschlagene Bezugnahme auf die Zusammenarbeit im Rahmen des Artikels 6 Absatz 4 aufgenommen wird.

Ausübung der Befugnisübertragung und Ausschuss (Artikel 8-9)

gestrichen

Umsetzung (Artikel 10)

Die in Artikel 10 Absatz 1 genannte Frist wurde geändert und beträgt nunmehr [24] Monate nach dem Inkrafttreten.

Der frühere Artikel 3 Absatz 2 wurde in den Artikel 10 Absatz 1a verschoben, und die Frist wurde geändert; sie beträgt nunmehr [36] Monate nach dem Inkrafttreten.

Überprüfung (Artikel 11)

Angesichts der Änderungen des Artikels 10 muss der Termin für die Überprüfung noch überdacht werden.

Anhang

Noch weiter zu prüfen, unter anderem die Frage, ob ein Anhang erforderlich ist oder ob stattdessen eine Liste in einem Erwägungsgrund Erwähnung finden könnte.